



FACHBEREICH KULTUR- UND
SOZIALWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„SOZIOLOGIE:
DYNAMIKEN GESELLSCHAFTLICHEN WANDELS“

Neufassung

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 01.12.2010
befürwortet in der 90. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 19.01.2011
genehmigt in der 153. Sitzung des Präsidiums am 24.02.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2011 vom 09.06.2011, S. 480

Ergänzung um § 5 (2)

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 11.02.2015
befürwortet in der 118. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 04.02.2015
genehmigt in der 222. Sitzung des Präsidiums am 05.03.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2015 vom 30.04.2015, S. 329

Änderung

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 24.01.2018 und
11.04.2018
befürwortet in der 143. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätskommission (ZSK) am 16.05.2018
genehmigt in der 273. Sitzung des Präsidiums am 14.06.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2018 vom 17.09.2018, S. 592

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zweck der Prüfung	3
§ 3	Hochschulgrad	3
§ 4	Prüfungsausschuss	3
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums	3
§ 6	Zulassung zur Masterarbeit.....	5
§ 7	Masterarbeit	5
§ 8	Gesamtergebnis der Masterprüfung	6
§ 9	In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen	6
Anlage 1		Fehler! Textmarke nicht definiert.

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang „Soziologie: Dynamiken gesellschaftlichen Wandels“ an der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs „Soziologie: Dynamiken gesellschaftlichen Wandels“.

§ 2 Zweck der Prüfung

¹Der Studiengang bietet mit der Masterprüfung innerhalb von vier Semestern einen weiterführenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. ²Die Anforderungen dieser Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die erhöhten Anforderungen der beruflichen Praxis. ³Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für die besonderen Ansprüche der Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) im Studiengang „Soziologie: Dynamiken gesellschaftlichen Wandels“ verliehen.

§ 4 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sozialwissenschaften.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Der Umfang des Masterstudiums beträgt einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte (LP) und umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 50 LP, einen freien Wahlbereich im Umfang von 30 LP sowie einen Bereich „Berufs- und Forschungspraxis“ im Umfang von 16 LP. ²Auf die Masterarbeit entfallen 24 Leistungspunkte.
- (2) Im Rahmen des Studiengangs wird sichergestellt, dass die Studierenden bis zur Anmeldung zur Masterarbeit mindestens eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder einen Studiennachweis in allen drei von der Prüfungsordnung genannten Prüfungsformen erwerben (Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung und mündliche Prüfung).

Identifizier	Modul	Voraussetzung/ Empfehlungen	SWS ¹	LP ²	LN ³	SN ⁴	ER ⁵
	Pflichtbereich	<i>Eine mündliche Prüfung obligatorisch</i>	20	50	5	5	Ja (5)
SOZ-MSZ-SG	Strukturen der Gesellschaft	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MSZ-KG	Kulturen der Gesellschaft	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MSZ-MT	Methoden der empirischen Sozialforschung	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MSZ-FG	Familie und Gesellschaft	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MSZ-AWO	Arbeit, Wirtschaft und Organisation	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MBF-SQ	Obligatorische Studienberatung	Pflicht, ab 1. FS	-	-	-	-	-
	Berufs- und Forschungspraxis		6	16	1	3	Ja (1)
SOZ-MBF-FS	Forschungsseminar	Pflicht, ab 2. FS	2	8	1	-	Ja
SOZ-MBF-KO	Kolloquium zur Masterarbeit	Pflicht, ab 3. FS	1	2	-	1	Nein
SOZ-MBF-SQ	Blockseminare zu Beruf und Forschung bezogenen Schlüsselqualifikationen <i>oder</i>	Wahlpflicht, ab 1. FS	3*	6*	-	3*	Nein
SOZ-MBF-BPR	Fachbezogenes Praktikum* im Umfang von 4 oder 6 LP	Wahlpflicht	-	4/6*	-	1*	Nein
	Freier Wahlbereich	5-6 Lehrveranstaltungen	12	30	3	3	Nein
SOZ-M-FWB	5-6 Lehrveranstaltungen aus benachbarten Master-Studiengängen des FB (ER, IMIB, DRZ) bzw. anderen Master-Studiengängen	mindestens 3 LN					
Masterarbeit			-	24	-	-	Ja
SOZ-MAR	Masterarbeit	70 LP notwendig für Anmeldung					
Insgesamt			38	120	9	11	6 + MAR

* Die 6 LP im Wahlpflichtanteil des Bereichs „Berufs- und Forschungspraxis“ können wahlweise durch Seminar zu „Berufs- und Forschung bezogene Schlüsselqualifikationen“ und / oder ein „fachbezogenes Praktikum“ im Umfang von 4 LP oder 6 LP erworben werden.

1 Semesterwochenstunde(n)

2 Leistungspunkt(e)

3 Leistungsnachweis(e)

4 Studiennachweis(e)

5 Endnotenrelevant

§ 6 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer
 - ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 70 Leistungspunkten nach Maßgabe der Prüfungsordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
 - die studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 5 bestanden hat und
 - in dem Semester, in dem sie oder er die Zulassung zur Masterarbeit beantragt, an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang „Soziologie: Dynamiken gesellschaftlichen Wandels“ eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind beizufügen
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterarbeit oder eine Abschlussprüfung in einem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurde,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - der Vorschlag für das Thema der Masterarbeit,
 - eine Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - ein tabellarischer Lebenslauf und
 - ein Lichtbild neueren Datums.

²Ist es nicht möglich, Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Masterprüfung oder die Masterarbeit oder eine Abschlussprüfung in einem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich des Bearbeitungszeitraums für die Masterarbeit bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

§ 7 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Soziologie selbstständig mit geeigneten wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 1 Satz 3) entsprechen. ³Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der vorgesehenen Zeit (Absatz 2) bearbeitet werden kann.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu einer Gesamtdauer von neun Monaten verlängern.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 8 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte nachgewiesen und alle Prüfungsleistungen nach § 5 mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Durchschnittsnote der Endnoten relevanten studienbegleitenden Prüfungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der ungerundeten Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen und dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Noten der Masterarbeit. ²Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen mit dem Faktor 0,6 und die Durchschnittsnote der Masterarbeit mit dem Faktor 0,4 gewichtet.
- (4) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 1,3 oder besser verleiht der Fachbereich der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung weist neben der Gesamtnote auch die beiden Einzelnoten für die Masterarbeit und die Durchschnittsnote aller studienbegleitenden Prüfungen aus.

§ 9 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmung

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück zum 01.10.2018 in Kraft. ²Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt außer Kraft.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gilt für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im dritten oder in einem höheren Semester des Masterstudiums befinden die bisher geltende Prüfungsordnung weiter fort. ²Spätestens ab dem Wintersemester 2019/2020 gilt auch für diese Studierenden die neue Prüfungsordnung.
- (3) Studierende nach Absatz 2 können auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach der ab dem 01.10.2018 geltenden Ordnung geprüft werden.

Studienverlaufsplan „Soziologie: Dynamiken gesellschaftlichen Wandels“ (M.A.)

	SOZ-MSZ-SG: <i>Strukturen der Gesellschaft</i> (10 LP)	SOZ-MSZ-KG: <i>Kulturen der Gesellschaft</i> (10 LP)	SOZ-MSZ-MT: <i>Methoden der empirischen Sozialforschung</i> (10 LP)	SOZ-MSZ-FG: <i>Familie und Gesellschaft</i> (10 LP)	SOZ-MSZ-AWO: <i>Arbeit, Wirtschaft und Organisation</i> (10 LP)	Berufs- und Forschungspraxis (16 LP)	SOZ-M-FWB: <i>Wahlbereich</i> (30 LP)
1. Sem.	Formen gesellschaftlicher Differenzierung 4/6 LP	Sozialstruktur und Kultur 4/6 LP	Qualitative Methoden in der Praxis 4/6 LP	Familie, Bildung und Arbeitsmarkt 4/6 LP	Dynamiken des Kapitalismus 4/6 LP	Obligatorische Studienberatung im 1. Semester	5-6 Lehrveranstaltungen aus benachbarten Master-Studiengängen des FB (ER, DRZ, IMIB) bzw. anderen Studiengängen auf Master-Niveau (mindestens 3 LN)
2. Sem.	„Pathologien“ der modernen Gesellschaft 6/4 LP	Theorien der Kultur 6/4 LP	Quantitative Methoden in der Praxis 6/4 LP	Beziehungsdynamik in der Familie 6/4 LP	Arbeit im Wandel 6/4 LP	<p>SOZ-MBF-SQ: (Block-)Seminare zum Erwerb von Beruf und Forschung bezogenen Schlüsselqualifikationen im Umfang von 2 LP</p> <p>SOZ-MBF-BPR: Fachbezogenes Praktikum* im Umfang von 4 oder 6 LP</p>	
3. Sem.						<p>SOZ-MBF-FS: Forschungsseminar (Pflicht) (8 LP)</p> <p>SOZ-MBF-KO: MA-Kolloquium (Pflicht) (2 LP)</p>	
4. Sem.	SOZ-MAR: Masterarbeit (24 LP)						

* Die 6 LP im Wahlpflichtanteil des Bereichs „Berufs- und Forschungspraxis“ können wahlweise durch Seminar zu „Berufs- und Forschung bezogene Schlüsselqualifikationen“ und / oder ein „fachbezogenes Praktikum“ im Umfang von 4 LP oder 6 LP erworben werden.